

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

- 1. BGB: Mehrheitsbeschluss einer Bruchteilsgemeinschaft**
Urteil vom 29.04.2025, Az: II ZR 47/24
- 2. ZPO, BGB: subjektbezogene Schadensbetrachtung bei gewillkürter Prozeßstandschaft**
Urteil vom 25.03.2025, Az: VI ZR 174/24
- 3. ZPO, EuRAG: Übermittlung von Schriftsätze durch dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt**
Beschluss vom 15.05.2025, Az: IX ZB 1/24
- 4. EPÜ, IntPatÜbkG: Kenntnisnahme durch beliebige Dritte bei noch zu entwickelndem Gegenstand**
Urteil vom 29.04.2025, Az: X ZR 43/23

Urteile und Beschlüsse:

- 1. BGB: Mehrheitsbeschluss einer Bruchteilsgemeinschaft**
Urteil vom 29.04.2025, Az: II ZR 47/24
Ein Mehrheitsbeschluss der Teilhaber einer Gemeinschaft nach Bruchteilen ist am Maßstab der in § 745 Abs. 1 und Abs. 3 BGB festgelegten Grenzen zu messen. Ein danach wirksamer Mehrheitsbeschluss unterliegt bei unveränderter Sachlage keiner Bilanzitätskontrolle nach § 745 Abs. 2 BGB .
- 2. ZPO, BGB: subjektbezogene Schadensbetrachtung bei gewillkürter Prozeßstandschaft**
Urteil vom 25.03.2025, Az: VI ZR 174/24
Macht ein Sicherungsgeber nach einem Verkehrsunfall einen an dem sicherungsüber-eigneten Fahrzeug entstandenen Sachschaden allein als fremden Schaden des Sicherungsnehmers in gewillkürter Prozessstandschaft gegenüber dem Unfallgegner gel-tend, sind im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Sicherungsnehmers maßgeblich.
- 3. ZPO, EuRAG: Übermittlung von Schriftsätze durch dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt**
Beschluss vom 15.05.2025, Az: IX ZB 1/24
ZPO § 569 Abs. 2 Satz 1 , §§ 129 , 130
Zur Wahrung des Schriftlichkeitserfordernisses für bestimmende Schriftsätze durch Zeichnung im Rubrum des Schriftsatzes durch einen österreichischen Rechtsanwalt.
ZPO § 130d ; EuRAG §§ 25 ff

Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Grundsatz in einem Verfahren vor den Zivilgerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln.

4. EPÜ, IntPatÜbkG: Kenntnisnahme durch beliebige Dritte bei noch zu entwickelndem Gegenstand

Urteil vom 29.04.2025, Az: X ZR 43/23

EPÜ Art. 83 ; IntPatÜbkG Art. II § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Frage, ob eine Erfindung so ausgeführt ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann, ist im Lichte der Erkenntnisse zu beurteilen, die das Patent dem Fachmann vermittelt.

EPÜ Art. 54 Abs. 2

Die Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch beliebige Dritte kann nicht ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Angebot auf die Herstellung eines erst noch zu entwickelnden Gegenstands gerichtet ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 9. Dezember 2014 - X ZR 6/13 , GRUR 2015, 463 Rn. 34 - Presszange).